

Hochschule für Gestaltung

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin-Weißensee
Straße 203 Nr. 20, 1120 Berlin

Nr. 8

Berlin, den
6. Apr. 1993

Inhalt

1. Sonderregelungen für Diplomverfahren für ehemals
aus politischen Gründen exmatrikulierte Studierende S. 1 - 2
-

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat gem. § 61 Abs. 1 Tz. 5 des Gesetzes über Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) am 30. März 1993 die folgende Sonderregelung für Diplomverfahren beschlossen.

1. Exmatrikulationen aus politischen Gründen werden zurückgenommen. Betroffene werden ohne erneute Zugangsprüfung zum Studium des entsprechenden Studiengangs, in dem sie immatrikuliert waren, zugelassen.
2. Zur Diplomprüfung an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee kann sich melden, wer nachweislich mindestens zwei Semester an der Hochschule in einem Studiengang studiert hat und die erforderlichen Leistungen nachweisen kann.
3. Auf Antrag können von aus politischen Gründen exmatrikulierten Studierenden der KHB Sonderregelungen für den Erwerb eines Diploms in Anspruch genommen werden, vorausgesetzt, daß die Exmatrikulation aus eindeutig politischen Gründen erfolgte. Alle bereits eingegangenen Anträge, die bisher nicht entschieden bzw. bearbeitet wurden, sind nach diesen Regelungen zu behandeln.
4. Über die Anerkennung von Rehabilitierungsanträgen entscheidet der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee nach Vorbereitung durch eine für jeden Fall eigens eingesetzte Kommission. Die vom Akademischen Senat eingesetzte Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihr gehören mindestens zwei hauptberufliche Professoren und ein akademischer Mitarbeiter mit selbständiger Lehrtätigkeit an. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter können nur hauptberufliche Professoren sein.

5. Das Diplom wird nach dem Ablegen der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung verliehen. Zur Diplom-Hauptprüfung kann zugelassen werden, wer die Diplom-Vorprüfung in einem verkürzten Verfahren (mindestens zwei Semester) bestanden hat und anschließend weitere zwei Semester studiert hat. Die Dauer der Vorbereitungszeit wird vom Leiter des Prüfungsausschusses in einem Sonderstudienplan festgelegt. Das künstlerisch-gestalterische Gesamtwerk des Antragstellers kann bei der Diplom-Hauptprüfung bis zur Hälfte auf die Prüfungsleistungen angerechnet werden. Im übrigen gilt die Diplomprüfungsordnung.

6. Das Diplom wird entsprechend der allgemeinen Diplompüfungsordnung grundsätzlich am Ende des Sommersemesters vor der fachlich zuständigen Prüfungskommission der jeweiligen Abteilung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) verteidigt.

7. Die Funktionsbezeichnungen beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

Diese Sonderregelungen treten mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Prof. Alfred Hückler
Rektor